

**Anlage zur Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im  
Lehramtsstudiengang an der Universität Mannheim  
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach  
5. Spanisch**

**§ 1 Mitglieder des Prüfungsausschusses**

Dem Prüfungsausschuss der Fakultät gehören mindestens drei Professoren an.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung, Orientierungsprüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Proseminar Einführung in die Literaturwissenschaft
2. Proseminar Einführung in die Sprachwissenschaft
3. Übung zur spanischen Landeskunde
4. Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft (auch allgemeine Linguistik)
5. Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft.

(2) Der Nachweis des Latinums oder Lateinkenntnisse, die mindestens den Anforderungen des Latinums entsprechen ist vorzulegen.

(3) Die Orientierungsprüfung erfordert eine bestandene Einführungsveranstaltung.

**§ 3 Art der Zwischenprüfung und Anforderungen in der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung

(2) Prüfungsgebiete sind der mündliche und schriftliche Gebrauch der spanischen Sprache.

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Sprachlehrprogramm des Grundstudiums.

**§ 4 Schriftliche Prüfung**

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer zweistündigen sprachpraktischen Klausur in den in § 3 Abs. 2 genannten Anforderungen. Kandidaten, deren Muttersprache Spanisch

ist, schreiben anstelle der sprachpraktischen Klausur eine literatur- oder sprachwissenschaftliche Klausur.

## **§ 5 Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung von zwei Prüfern abgenommen. Ihre Dauer beträgt etwa 20 Minuten.
- (2) Geprüft werden die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidaten. Die Prüfung erfolgt in spanischer Sprache.
- (3) Bei Kandidaten, deren Muttersprache Spanisch ist, werden die literatur- bzw. sprachwissenschaftlichen Kenntnisse geprüft.
- (4) Von der mündlichen Prüfung ist befreit, wer in der Klausur eine mindestens „ausreichende“ Leistung erbracht hat.